

hafens unverzüglich, erforderlichenfalls durch Funkpruch, übermittelt. Die Abstimmungsniiederschrift mit ihren Anlagen und die gültigen Stimmzettel (§ 126 Reichsstimmordnung) werden mit der nächsten Post dem Abstimmungsleiter übermittelt.

## § 22

Im übrigen gelten die allgemeinen Abstimmungs-  
vorschriften auch für die Vordabstimmung.

## VI. Abstimmungszeit

## § 23

In ländlichen Stimmbezirken mit weniger als 1 000 Einwohnern kann die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständige Behörde, abweichend von § 112 Satz 2 Reichsstimmordnung, den Beginn der Abstimmungszeit auch früher, jedoch nicht früher als auf 7 Uhr vormittags, oder auch später, jedoch nicht später als auf 11 Uhr vormittags festsetzen; die gekürzte Abstimmungszeit muß ununterbrochen mindestens sechs Stunden dauern und darf nicht vor 2 Uhr nachmittags schließen.

Berlin, den 14. Oktober 1933.

Der Reichsminister des Innern

Frick

### Drittes Gesetz zur Änderung des Reichsstatthaltergesetzes. Vom 14. Oktober 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

§ 3 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich (Reichsstatthaltergesetz) vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 173) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Reichsstatthalter kann auf Vorschlag des Reichskanzlers vom Reichspräsidenten jederzeit abberufen werden.“

## § 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 *R.M.*, für Teil II = 1,80 *R.M.*  
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidenbaum 9265 — Postcheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtfertigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelassenen Jahrgängen 10 *Rpf.* ausschließlich der Postdruckfachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. *H.* Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.